

Satzung
**über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath
vom 14.12.2010**

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erhebt die Gemeinde Grefrath Abfallentsorgungsgebühren.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Weiterhin sind sonstige Abfallverursacher gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Gemeinde entsorgen lassen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar eines Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgelegten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung versäumt hat, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Grefrath entfallen.
- (3) Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.

§ 3
Beginn der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Benutzung endet.

- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr für Restabfall (System „graue Tonne“) ist die Anzahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Abfallgefäße.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Leistungsgebühr für Restabfall (System „graue Tonne“) ist die in einem Kalenderjahr durchgeführte Anzahl an Entleerungen der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen und zum System graue Tonne gehörenden Gefäße.

Die Entleerungen der codierten Abfallbehälter werden über ein Abfallbehälter-Identifikationssystem (Identsystem) elektronisch gezählt und entsprechend der Anzahl der Leerungen abgerechnet. Die 770 Liter und 1.100 Liter Großbehälter nehmen am Identsystem nicht teil.

- (3) Für das System „blaue Tonne“ wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr für kompostierbare Abfälle (System „braune Tonne“) ist die Anzahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Abfallgefäße. Für die Leistungsgebühr gilt der Absatz 2 entsprechend.

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Benutzungsgebühr wird nach folgenden Sätzen erhoben:

1. Für Restabfall (System „graue / blaueTonne“)

1.1 Grundgebühr je Jahr bei

a) 70 l - Abfallsack	4,46 €
b) 90 l - Abfallbehälter	5,73 €
c) 120 l - Abfallbehälter	7,65 €
d) 240 l - Abfallbehälter	15,29 €
e) 770 l - Abfallbehälter	49,06 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	70,08 €

1.2 Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 70 l - Abfallsack	3,06 €
b) 90 l - Abfallbehälter	3,94 €
c) 120 l - Abfallbehälter	5,25 €
d) 240 l - Abfallbehälter	10,50 €

e)	770 l - Abfallbehälter	33,70 €
f)	1.100 l - Abfallbehälter	48,15 €
1.3	zusätzlicher Restabfallsack (70 l) (Sollte das nach 1.1 bzw. 1.2 satzungsmäßig zur Verfügung gestellte Restabfallvolumen ausnahmsweise nicht ausreichen, können zusätzlich Restabfallsäcke erworben werden.)	5,00 €
2.	Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)	
2.1.	Grundgebühr je Jahr für	
a)	120 l - Abfallbehälter	1,69 €
b)	240 l - Abfallbehälter	3,38 €
2.2.	Leistungsgebühr je Entleerung für	
a)	120 l - Abfallbehälter	4,18 €
b)	240 l - Abfallbehälter	8,36 €

§ 6 Ermäßigung und Erlass von Gebühren

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1977 in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 - in den jeweils geltenden Fassungen -. Sie sind unter Angabe von Gründen bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 7 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, ist die Gemeinde berechtigt, die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchzuführen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Zahl der Mindestleerungen pro Kalenderjahr und Gefäß beträgt dreizehn. Finden unterjährige Wechsel von Eigentümern oder Tonnen statt, wird die tatsächliche Anzahl der Entleerungen pro Tonne in Rechnung gestellt. Die Gebühren werden in der Weise erhoben, dass aufgrund der nach § 4 festgesetzten Art, Größe, Anzahl der Gefäße und Häufigkeit der Entleerungen des

letzten Erhebungszeitraumes quartalsweise Abschlagszahlungen zu leisten sind. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erfolgt eine Spitzabrechnung der Leistungsgebühren auf Basis der tatsächlichen Entleerungen im Erhebungszeitraum. Eine sich daraus ergebende Erstattung oder Nachzahlung wird entweder mit einer Abschlagszahlung des nächsten Erhebungszeitraumes verrechnet oder separat erstattet bzw. muss nachgezahlt werden. Die Abfallsäcke können – technisch bedingt – nicht am Abfallbehälter-Identifikationssystem teilnehmen, so dass die Entsorgungsgebühren hierfür endgültige Jahresgebühren sind; d.h., es erfolgt keine Spitzabrechnung und keine Erhebung von Vorausleistungen.

Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Werden erstmals oder bei Eigentumswechsel im laufenden Kalenderjahr Abschlagszahlungen erhoben, werden dies nach Erfahrungswerten festgesetzt.

- (2) Auf Antrag können die Gebühren abweichend vom Absatz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(3) Entfällt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.*)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Form vom 14.12.2010. Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2011, der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2012, der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2013, der 4. Änderungssatzung vom 15.12.2014, der 5. Änderungssatzung vom 14.12.2015, der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2015, der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2016, der 8. Änderungssatzung vom 12.12.2017 und der 9. Änderungssatzung vom 11.12.2018 ergebenden Änderungen.

Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 41 vom 23.12.2010, Seite 1181
Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 41 vom 23.12.2011, Seite 1218
Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 41 vom 20.12.2012, Seite 1085
Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 45 vom 19.12.2013, Seite 1152
Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 37 vom 18.12.2014, Seite 1259
Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 36 vom 17.12.2015, Seite 1051
Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 36 vom 17.12.2015, Seite 1052
Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 39 vom 22.12.2016, Seite 1131
Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 42 vom 21.12.2017, Seite 1226
Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 40 vom 20.12.2018, Eintrag Nr. 48/2019